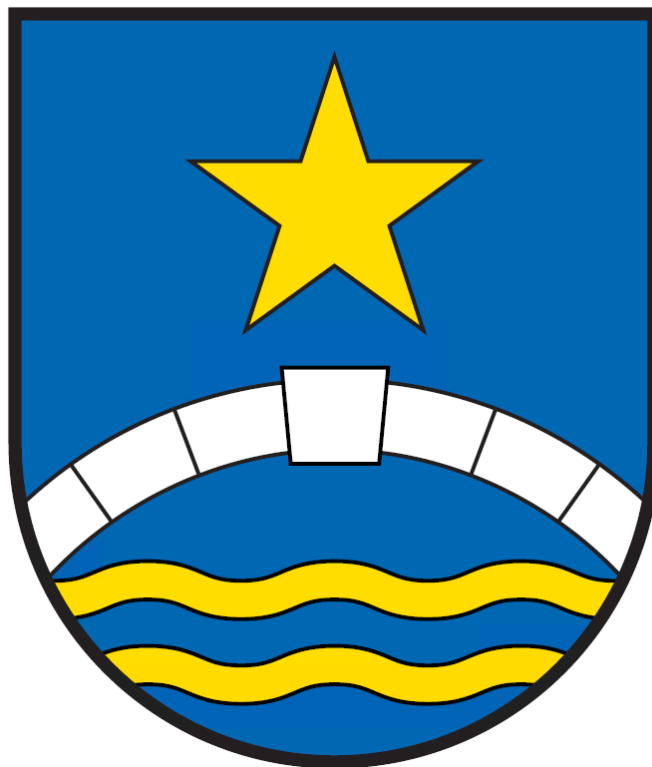


Einwohnergemeinde Reutigen



Reglement Jugend-, Sport-, Berufs- und Kulturförderung

1. Januar 2027

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	3
B. ORDENTLICHE BEITRÄGE.....	3
C. AUSSERORDENTLICHE BEITRÄGE	4
D. AUSZEICHNUNGEN	5
E. FINANZIERUNG	5
F. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6

A. Allgemeines

Ziele

Art. 1

Mit dem Reglement über Jugend-, Sport-, Berufs- und Kulturförderung sollen folgende Ziele angestrebt werden:

- a) In der Gemeinde Reutigen werden Einwohnende durch Organisationen oder Behörden in sportlichen, beruflichen und kulturellen Tätigkeiten gezielt gefördert und unterstützt.
- b) Herausragende Leistungen und Verdienste von Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen, werden speziell anerkannt und honoriert.
- c) Die Jugend-, Sport-, Berufs- und Kulturförderung wird durch die Gemeinde, Geschäfte, private Organisationen und Privatpersonen getragen.

Spezialfinanzierung

Art. 2

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung, worin die zweckgebundenen Mittel für die Jugend-, Sport-, Berufs- und Kulturförderung verwaltet werden.

² Die Spezialfinanzierung trägt die Bezeichnung "Jugend-, Sport-, Berufs- und Kulturfonds".

³ Die Spezialfinanzierung ist Bestandteil der Gemeinderechnung und wird durch das ordentliche Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Reutigen kontrolliert.

⁴ Das Kapital der Spezialfinanzierung ist von der Gemeinde zu verzinsen. Es gilt der gleiche Satz wie für die übrigen internen Zinsen.

Beiträge / Leistungen

Art. 3

¹ Aus dem Jugend-, Sport-, Berufs- und Kulturfonds werden folgende Leistungen ausgerichtet:

- a) Ordentliche Beiträge (wiederkehrend)
- b) Ausserordentliche Beiträge (einmalig)
- c) Auszeichnungen

B. Ordentliche Beiträge

Grundsatz

Art. 4

¹ An Dorfvereine und andere lokale Organisationen können ordentliche Beiträge an die allgemeinen Betriebskosten geleistet werden.

² Die ordentlichen Beiträge werden in der Regel jährlich ausgerichtet.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe des ordentlichen Beitrags fest, wenn er über das Gesuch entscheidet. Er berücksichtigt dabei

- a) die zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds
- b) die finanzielle Leistungsfähigkeit der antragstellenden Organisation

Beitragskriterien

Art. 5

Ordentliche Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die antragstellende Organisation

- a) in der Gemeinde regelmässig einen kulturellen oder sozialen Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit leistet
- b) ordnungsgemäss geführt wird und mit den verfügbaren finanziellen Mitteln sorgfältig, wirtschaftlich und zweckgebunden umgegangen wird

Verfahren

Art. 6

¹ Der Antragsteller hat beim Gemeinderat ein Gesuch um einen ordentlichen Beitrag aus dem Jugend-, Sport-, Berufs- und Kulturfonds zu stellen.

² Das Gesuch ist hinreichend zu begründen. Insbesondere sind mit dem Gesuch die Jahresrechnungen (Bilanz / Erfolgsrechnung) der beiden vorangegangenen Jahre einzureichen.

³ Der Gemeinderat prüft das eingereichte Gesuch. Er kann weitere für die Prüfung erforderliche Unterlagen einverlangen.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch und teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

Gültigkeit / Überprüfung

Art. 7

¹ Der ordentliche Beitrag wird jährlich neu überprüft.

² Der Gemeinderat überprüft, ob die Berechtigung für einen ordentlichen Beitrag nach wie vor gegeben ist. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 6.

³ Der Antragsteller hat unaufgefordert die aktuelle Jahresrechnung (Bilanz / Erfolgsrechnung) der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁴ Beiträge, welche aufgrund falscher oder verheimlichter Angaben ausgerichtet werden, können vom Gemeinderat zurückgefordert werden.

C. Ausserordentliche Beiträge

Grundsatz

Art. 8

¹ An Dorfvereine und andere lokale Organisationen können zweckgebundene ausserordentliche Beiträge geleistet werden.

² Die ausserordentlichen Beiträge werden in der Regel einmalig ausgerichtet.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe des ausserordentlichen Beitrags fest, wenn er über das Gesuch entscheidet. Er berücksichtigt dabei

- a) die zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds
- b) die finanzielle Leistungsfähigkeit der antragstellenden Organisation

Beitragskriterien

Art. 9

Ausserordentliche Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die antragstellende Organisation

- a) in der Gemeinde regelmässig einen kulturellen oder sozialen Beitrag zu Gunsten der Allgemeinheit
- b) ordnungsgemäss geführt wird und mit den verfügbaren finanziellen Mitteln sorgfältig, wirtschaftlich und zweckgebunden umgegangen wird

Verfahren

Art. 10

¹ Der Antragsteller hat beim Gemeinderat ein Gesuch um einen ausserordentlichen Beitrag aus dem Jugend-, Sport-, Berufs- und Kulturfonds zu stellen.

² Das Gesuch ist hinreichend zu begründen.

³ Der Gemeinderat prüft das eingereichte Gesuch. Er kann weitere für die Prüfung erforderliche Unterlagen einverlangen.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch und teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.

⁵ Beiträge, welche aufgrund falscher oder verheimlichter Angaben ausgerichtet werden, können vom Gemeinderat zurückgefordert werden.

D. Auszeichnungen

Grundsatz

Art. 11

¹ Besondere Leistungen und Verdienste einer Organisation, Gruppe oder Einzelperson können speziell anerkannt und honoriert werden.

² Es können jährlich Auszeichnungen in den Bereichen Sport, Beruf, Kultur, Hobby oder vergleichbaren Tätigkeitsfeldern vergeben werden.

³ Die Auszeichnungen können an Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen vergeben werden, welche

- a) in der Gemeinde Reutigen wohnhaft sind oder ihren Sitz haben
- b) einen besonderen Bezug zur Gemeinde Reutigen haben

⁴ Die Richtlinien und das Verfahren für Ehrungen und Auszeichnungen werden in der Verordnung Jugend-, Sport-, Berufs- und Kulturförderung durch den Gemeinderat festgelegt.

E. Finanzierung

Einnahmen

Art. 12

¹ Der Jugend-, Sport- und Kulturfonds wird durch folgende Einnahmen gespeisen:

- a) Beitrag der Gemeinde
- b) Beiträge übriger Gemeinwesen
- c) Beiträge privater Organisationen
- d) Spenden und Legate
- e) Kapitalzinsen

² Der Gemeindebeitrag beträgt in der Regel maximal CHF 12'000.00 und wird jährlich im Voranschlag festgelegt.

Bekanntgabe

Art. 13

¹ Die Geldgeber werden öffentlich bekannt gemacht.

² Auf besonderen Wunsch wird von der Veröffentlichung abgesehen.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bisherige Regelungen

Art. 14

Bisherige Regelungen betreffend ordentlicher oder ausserordentlicher Beiträge, welche den Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss entsprechen, werden mit Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 15

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Die Auszeichnungen gemäss Artikel 11 werden erstmals im Jahr 2027 vergeben.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Reutigen am 30. November 2026 genehmigt.

Gemeindeversammlung Reutigen

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hanspeter Iseli

Daniela Meyer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 30. November 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde vom 29. Oktober und 5. November 2026 vorschriftsgemäss publiziert.

Reutigen, 1. Dezember 2026

Die Gemeindeschreiberin:

Daniela Meyer